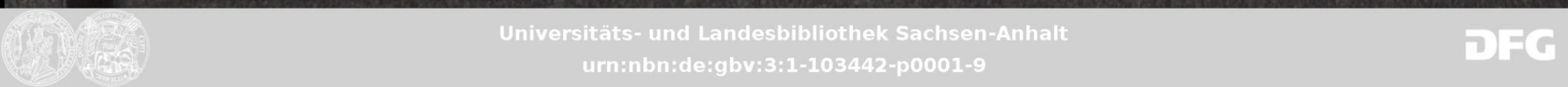


**S**ON S V L T ES GNADEN/  
Friederich Wilhelm / Marggraf  
zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cäm-  
merer und Chur-Fürst: in Preussen / zu Magdeburg /  
Jülich / Cleve / Berg / Stettin / Pom-  
mern / ꝛ. Herzog / ꝛ.

**D**ennach es dem höchsten Gott gefallen / Uns nun-  
mehr in den völligen Besitz Unsers Herzogthums  
Magdeburg zu setzen / und Wir daher nöthig befin-  
den / bey nunmehr durch Gottes Gnade angetre-  
tenen Landes-Regierung die Erb-Huldigung in ei-  
gner Person von Unfern getreuen Unterthanen vom  
Dom-Capitul / Prælaten, Ritterschafft und Städten / in Unserer  
Stadt Halle einzunehmen / auch darzu den Frentag vor Galli / ist der  
funfzehende Wein-Monats-Tag dergestalt ausgeset / daß Wir  
des nächsten Donnerstags vorher / in gedachter Unserer Stadt  
Halle Unfern Solennen Landes-Fürstlichen Einzug / mit Einbeglei-  
tung Unserer getreuen Magdeburgischen Ritterschafft / in Gottes  
Rahmen zu halten entschlossen; Als hierdurch zu der  
Zeit zur schuldigen und benötigten Aufwart- und Einbegleitung er-  
fordert und verschrieben / mit gnädigsten Befehl / daß  
den 13. in Unserer Stadt Halle wohl mondirt Persönlich einfindet /  
gehöriges Orths anmelde / und das / was Unsertwegen  
so dann der erfordereten Einbegleit- und Aufwartung halber / aufge-  
tragen / oder angezeigt werden wird / gehorsambst beobach-  
ten / Uns darauf die schuldige Erb-Huldigung leisten / auch ohne  
Unser Verläubnuß nicht wieder von dannen reisen solle Hier-  
an geschicht Unser gnädigster Wille und Gemüths-Meynung.  
Seynd mit Gnaden gewogen. Datum Hall / den 13. Augusti,  
Anno 1680.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, likely a manuscript or printed document. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.



**S** In S. V. L. Es Gnaden/  
 Friederich Wilhelm / Marggraf  
 zu Brandenburg / der Chur-  
 merer und Chur-Fürst  
 Jülich / Cleve-  
 mer

**S** Innach es  
 mehr in d  
 Magdebu  
 den/ bey nu  
 tenen Land  
 gner Perso  
 Dom- Capitul/ Prælaten.  
 Stadt Halle einzunehmen.  
 funfzehende Wein-Monat  
 des nächsten Donnerstag  
 Halle Unfern Solennen La  
 tung Unserer getreuen M  
 Rahmen zu halten entschlo  
 Zeit zur schuldigen und bet  
 fordert und verschrieben/  
 den 13. in Unserer Stadt H  
 gehöriges Orths anm  
 so dann der erfordernten Ein  
 tragen / oder angezeiget  
 ten/ Uns darauf die schuld  
 Unser Verläubnuß nicht to  
 an geschicht Unser gnädig  
 Seynd mit Gnaden g  
 Anno 1680.



/ Uns nun  
 rthogthums  
 öthig befin  
 de angetre  
 igung in ei  
 hanen vom  
 in Unserer  
 Galli/ist der  
 / daß Wir  
 erer Stadt  
 t Einbeglei  
 /in Gottes  
 durch zu der  
 gleitung er  
 h einfindet/  
 wegen  
 ver / aufge  
 t beobach  
 auch ohne  
 Hier  
 Meynung.  
 13. Augusti,

